

Seminar für Betriebsräte, Personalräte, SBV, Untersucher GB, Unterweiser,
Gesundheits-Fachkräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte

Ganz aktuell: BAG-Entscheidung vom 13.08.2019 Beurteilung der Arbeitsbedingungen Ausgestaltung im Mitbestimmungsverfahren

2-tägiges Seminar
in Hamburg, Barmbeker Str. 3 A
02. und 03. Dezember 2019

„Gefährdungsbeurteilung“ – ein schillernder Begriff. Was ist eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (BdAB) nach § 5 Arbeitsschutzgesetz? Wie führt man eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen in der betrieblichen Praxis durch?

Am 13. August 2019 (gerade veröffentlicht) hat das BAG erneut über die Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG entschieden.

In unserem Seminar befassen wir uns mit der **Umsetzung** der gesetzlichen Vorgaben nach § 5 ArbSchG und der Rechtsprechung in die betriebliche Praxis; die Beurteilung der Arbeitsbedingungen unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates:

Ausgehend von den Tätigkeiten sind

- die Gegenstände der Beurteilung festzulegen
- die Kriterien der Beurteilung zu vereinbaren
- die Methoden der Erhebung, Aggregation und Ergebnisdarstellung und
- Vorgehen und Verfahren zur Durchführung festzulegen.

Wer soll/kann der Untersucher sein und wie ist die Schnittstelle zwischen Arbeitssicherheit/Unfallverhütung und menschengerechter Gestaltung von Arbeit zu definieren? Was ist menschengerecht - welche Anforderungen werden gestellt?

Wie ist das Zusammenwirken von Begehungen nach Arbeitssicherheitsgesetz, Gefährdungsbeurteilungen nach Betriebssicherheitsverordnung (Arbeitsmittel), nach Arbeitsstättenverordnung (Tätigkeiten), nach Gefahrstoffverordnung (Nutzung von Gefahrstoffen), nach Biostoffverordnung (Umgang mit Biostoffen), ArbMedVV (Vorsorge) und Mutterschutzgesetz und der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG?

Diese Fragen behandeln wir in unserem Seminar.

Dabei werden die Zusammenhänge mit den anderen verpflichtenden Maßnahmen des ArbSchG und die Vorgaben für die Ausfüllung der **Rahmenregelungen im Mitbestimmungsverfahren** betrachtet:

- Die Beteiligung der Beschäftigten und der Führungskräfte;
- die Implementierung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses für die Arbeitsbedingungen und eine geeignete Organisation;

- die Anwendung des Stands der Technik/Arbeitsmedizin und der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse;
- die Vereinbarung von Maßnahmen präventiv und aufgrund der BdAB;
- die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben bei der menschengerechten Gestaltung aller Komponenten der Arbeit (Arbeitsaufgaben, Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel, Arbeitszeit, Kommunikation, Führungsverhalten,...)

sind gesetzliche Pflicht von AG und BR.

Verfahren zur BdAB werden dargestellt und Kriterien für eine gute/die gesetzlichen Anforderungen umsetzende und praktikable BdAB angewendet.

Ziel des Seminars ist es, jedem Betriebsrat eine Grundlage für die Entscheidung über die konkret anzuwendende BdAB an die Hand zu geben.

Bei den im Seminar vermittelten Inhalten handelt es sich um besondere Kenntnisse, die erforderlich sind, um mit fachlicher Kompetenz und auch rechtsfehlerfrei Betriebsvereinbarungsregelungen abzuschließen zu können. Die vorherige Teilnahme an einem Seminar aus dem Bildungsangebot von FORBIT AO zum Gesundheitsschutz oder anders erworbene ist wünschenswert. Das Seminar ist erforderlich gem. § 37 Abs. 6 BetrVG für Betriebsräte, die sich entweder mit Fragen des Gesundheitsschutzes bereits befasst haben oder aber beabsichtigen, eine Betriebsvereinbarung über den Gesundheitsschutz (insbesondere über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen) abzuschließen.

Die Referenten sind langjährig im Arbeitsschutz spezialisiert und engagiert:

RA Jens Gäbert, Fachanwalt für Arbeitsrecht, der in der neuesten Entscheidung des BAG vertreten hat, wird über die Entscheidung berichten.

Diplom-Kaufmann Brigitte Maschmann-Schulz unterstützt seit vielen Jahren Betriebsräte, u.a. zu Arbeitsschutz, Arbeitsgestaltung, BdAB, IT/SW-Ergonomie, als Entwicklerin von Verfahren zur BdAB, als Untersucherin (3 Verfahren) für BdAB, mit Stellungnahmen, Seminaren und in Einigungsstellen zum Arbeitsschutz.

